



Errichtung eines Kaminofens

Abstände zu brennbaren Bauteilen!

Das Verbindungsstück (Ofenrohr) muss einen Abstand zu Decken von 40cm haben. (§8.3 FeuVO)

Die Verbindungsstückeführung (Ofen-Rohr) in den Schornstein ist mit einem Wandfutter (**Doppelmuffe**) zu versehen und wängleich einzumauern! (§ 43,1 BauO NW / DIN 18160 / DIN 1298)

Fußböden unter und vor Kaminöfen aus brennbaren Baustoffen müssen mit nicht brennbaren Baustoffen geschützt werden! (§4.9 FeuVO)

Wird ein Verbindungsstück durch brennbare Wände (Holz und Holzständerwerk) geführt, so muss in einem Umkreis von 20cm die Wand mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgefüllt werden! (§7.4 FeuVO)

Auf brennbaren Wänden oder Wandverkleidungen dürfen durch Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C entstehen. Der Abstand, den der Kaminofen einhalten muss, geht aus der Aufstellenanleitung hervor. In der Regel sind es 20-40cm! (§4.8 FeuVO)

Hinweis: Bei Errichtung einer Einzelfeuerstätte (Kaminofen)

Feuerstätten, die die Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen (Raumluftabhängige Feuerstätten), dürfen nicht in Räumen oder Wohnungen aufgestellt werden, aus denen Lüftungsanlagen Luft absaugen!

(z.B. **Dunstabzugshauben, Abluftwäschetrockner** oder **motorisch geregelte Lüftungsanlagen**) (§ 4,2 FeuVO)

Es ist nur gestattet, wenn ein **Endschalter im Küchenfenster** in Verbindung mit der Dunstabzugshaube angebracht wird!

oder: Eine **Zulufteinrichtung** installiert wird, die einen Luftaustausch garantiert.

oder: Die Ablufthaube wird als **Umlufthaube** umgebaut.

oder: Die Feuerstätte **raumluftunabhängig** betrieben wird.

oder: Durch einen **rechnerischen Nachweis** sichergestellt wird, dass durch die luftabsaugende Anlage kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

